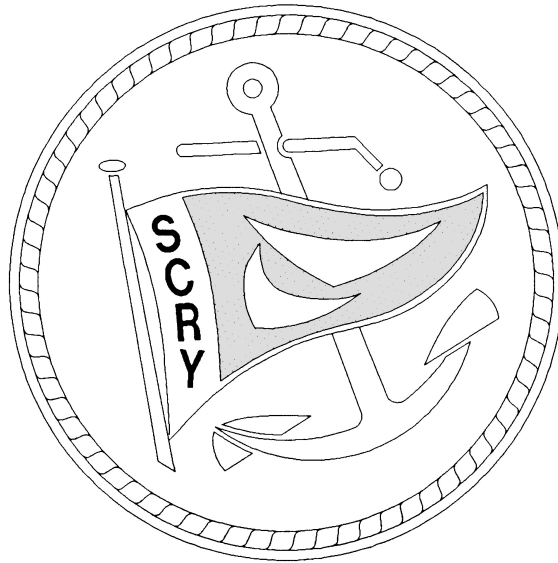


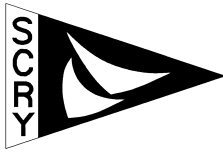
SEGELCLUB RHYSPLITZ

Heimathafen: Marina Rheinhof Altenrhein

SCRY STATUTEN



Ausgabe 2019



SEGELCLUB RHYSPLITZ

Heimathafen: Marina Rheinhof Altenrhein

A. NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER

Art. 1

Unter dem Namen SEGELCLUB RHYSPLITZ (SCRY) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Altenrhein.

Art. 2

Der SCRY bezweckt die Förderung und Ausübung des Segelsportes vorab im familiären Rahmen, die Pflege der Kameradschaft sowie die Wahrung der gemeinsamen Interessen. Der SCRY macht es sich zur Pflicht, dem Gedanken des Umweltschutzes an und auf dem Bodensee nachzuleben.

Art. 3

Ersatzlos gestrichen

Art. 4

Ein Vereinsjahr dauert ein Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Der Club besteht aus Aktiv-, Jugend- (ab 12 Jahren), Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 6

Die Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand provisorisch aufgenommen. Die provisorischen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder und werden durch die Generalversammlung definitiv aufgenommen.

Art. 7.

Als Jugendmitglieder gelten Aktivmitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Für sie gelten die gleichen Aufnahmebestimmungen wie für Aktivmitglieder. Dem Aufnahmegesuch ist jedoch zusätzlich die schriftliche Bewilligung der Eltern resp. des Inhabers der elterlichen Sorge beizufügen.

Der Übertritt zur Aktivmitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Wird dies unterlassen, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Vereinsjahres.

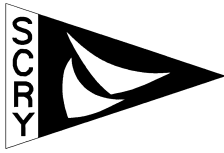
Art. 8

Jugend- und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Ehrenmitglieder müssen sich um den Segelsport im Allgemeinen oder um den SCRY im Besonderen verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag von mindestens 20 Aktivmitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Zur Ernennung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

C. AUSTRITTE und AUSSCHLUSS



SEGELCLUB RHYSPLITZ

Heimathafen: Marina Rheinhof Altenrhein

Art. 10

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Club.

Art. 11

Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann nur auf Jahresende erfolgen. Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Club müssen erfüllt sein.

Art. 12

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

D. BEITRÄGE

Art. 13

Die zu bezahlenden Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Erhöhung des Mitgliederbeitrages gilt ab dem Folgejahr.

Art. 14

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder im Amt sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 15

Nach dem 1. Juli des laufenden Vereinsjahres eintretende Mitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag.

Art. 16

Ersatzlos gestrichen

Art. 17

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. April des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.

Art. 18

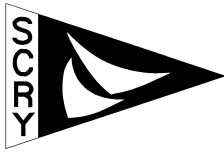
Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

E. ORGANE DES VEREINS

Art. 19

Die Organe des SCRY sind:

- I. Die Generalversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Zwei Revisoren



SEGELCLUB RHYSPLITZ

Heimathafen: Marina Rheinhof Altenrhein

I. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 20

Der Generalversammlung stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- b) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts
- c) Abnahme und Genehmigung des Rechnungsberichts
- d) Definitive Aufnahme von Mitgliedern
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Erledigung von Rekursen
- j) Festsetzung der Mitglieder-Beiträge
- k) Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 21

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr statt. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor der GV an alle stimmberechtigten Mitglieder verschickt werden. Anträge an die GV sind schriftlich und spätestens 15 Tage vor der GV an den Vorstand zu richten. Erst an der Versammlung selbst gestellte Anträge müssen nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 22.

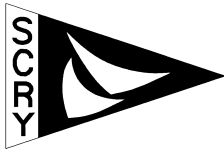
Die Generalversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand, so oft er es für nötig hält, einberufen werden oder wenn es mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen. In der Eingabe muss der Zweck der Einberufung ersichtlich sein. Der Vorstand ist dann verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung unter Beachtung der oben genannten Frist einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 24

Stimmrecht haben Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Der Präsident enthält sich der Stimme und hat nur bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sofern die Statuten nichts Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.



SEGELCLUB RHYSPLITZ

Heimathafen: Marina Rheinhof Altenrhein

Art. 25

Die Stimmvertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist gestattet, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied nur ein einziges stimmberechtigtes Mitglied vertreten kann. Eine vertretene Stimme gilt als anwesend. Der Vorstand ist vor Beginn der Generalversammlung durch das stimmrechtgebende Mitglied schriftlich zu informieren. Die Vertretung gilt nur für eine Versammlung.

Art. 26

Bei Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 27

Zur Auflösung oder Fusion des Segelclub Rhyspitz (SCRY) bedarf es der Anwesenheit von mindestens 1/2 aller stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 28

Über die Generalversammlung wird Protokoll geführt, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

II. VORSTAND

Art. 29

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

Präsident

Vizepräsident

Aktuar

Kassier

Art. 30

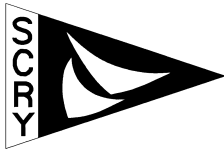
Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er hat der Generalversammlung über die Vereinstätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 31

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Art. 32

Der Aktuar führt Protokoll über die Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Korrespondenz des Clubs.



SEGELCLUB RHYSPLITZ

Heimathafen: Marina Rheinhof Altenrhein

Art. 33

Der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftung die Kasse und das Vermögen des Clubs. Er führt genaue und klare Buchhaltung über alle Ein- und Ausgänge. Er besorgt den Einzug der Beiträge und ist für die termingerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Clubs verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Die Jahresrechnung muss spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung unter Benachrichtigung der Revisoren erstellt sein.

Art. 34

Der Vorstand legt das Budget der Generalversammlung vor.

Art. 35

Die Revisoren haben die Rechnungsführung und die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung Antrag zu stellen.

Art. 36

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, er ist wiederwählbar. Der Vorstand wird in der Regel offen, kann aber auf Antrag hin auch in geheimer Abstimmung von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Während der Amtsdauer zurückgetretene Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ersetzt, müssen aber bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 37.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder, bei seiner Abwesenheit, des Vizepräsidenten doppelt.

Art. 38.

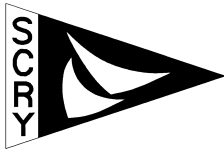
Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Clubs.

Art. 39.

Der Vorstand hat das Verfügungsrecht über die Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets, welches von der ordentlichen Generalversammlung abgenommen sein muss. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz bis zu 10% der Budget-Summe beschliessen.

Art. 40.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.



SEGELCLUB RHYSPLITZ

Heimathafen: Marina Rheinhof Altenrhein

III. REVISOREN.

Art. 41.

Alljährlich werden von der ordentlichen Generalversammlung zwei Revisoren gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Derselbe Revisor kann für maximal zwei aufeinander folgende Jahre gewählt werden.

Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und können zu Vorstandssitzungen beigezogen werden.

F. CLUBSTANDER.

Art. 42.

Der Club-Stander besteht aus einem Wimpel mit stilisierten weissen Segeltüchern auf dunkelblauem Grund. Auf der Befestigungsseite steht senkrecht auf weissem Band die Clubabkürzung SCRY. Es ist Ehrensache, den vom Club ausgegebenen Stander zu führen.

G. AUFLÖSUNG

Art. 43

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen, zweckgebunden für die Jugendarbeit, dem SWISS SAILING Regionalverband Bodensee/Rhein zu überweisen.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Die Art. 60 ff. des ZGB sind auf alle durch die Statuten nicht geregelten Fälle anwendbar.

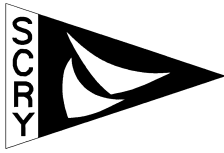
Art. 45

Für die Interpretation dieser Statuten ist der Vorstand zuständig.

Art. 46

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 19. Januar 1980 bzw. der letzten Revision vom 25. Januar 2003. Die neuesten Änderungen wurden anlässlich der Generalversammlung vom 26. Januar 2019 genehmigt.

Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.



SEGELCLUB RHYSPLITZ

Heimathafen: Marina Rheinhof Altenrhein

Die vorliegende Ausgabe enthält die anlässlich der Generalversammlungen vom 28.1.1986, 28.1.1989, 26.1.1991, 24.1.1998, 30.1.1999, 27.1.2001, 26.1.2002, 25.1.2003, 26.1.2008 und 26.1.2019 beschlossenen Statutenänderungen.

Altenrhein, 26. Januar 2019

SEGELCLUB RHYSPLITZ (SCRY)

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Iris Brauchli

Beatrice Frei